

Anlage 3 (Feuerwache, Sicherheitsbestimmungen)

zur Veranstaltung am _____ von _____ Uhr
(Datum) (Beginn u. Ende der VA)

in der _____
(Angabe der Halle) (Besucherzahl) (Bestuhlung)

eine Feuersicherheitswache (bei gesellschaftlichen Veranstaltungen bereits ab 200 Personen!) ist erforderlich / wird gewünscht: ja nein

Veranstalter: _____
(Name, Firma, Verein usw.)

Verantwortl. Leiter: _____
(Name, Vorname)

(Straße, Wohnort, Telefonverbindung) Bitte kein Postfach angeben!

Art d. Veranstaltung _____

Wichtige Sicherheitspunkte beim Feuersicherheitswachdienst

Folgende Punkte sind (sofern für Sie zutreffend) unbedingt zu beachten:

1. Die Rettungswege und Bewegungsflächen für die Feuerwehr außerhalb des Gebäudes sind zugänglich und freizuhalten.
2. Die Rettungswege innerhalb des Gebäudes sind freizuhalten und entsprechend zu beleuchten.
3. Die Notausgänge müssen offen und nach außen zu öffnen sein.
4. Feuerlöschgeräte müssen vorhanden, in ordnungsgemäßem Zustand und frei zugänglich sein.
5. Feuermelder und Wandhydranten – soweit vorhanden - müssen zugänglich sein.
6. Rauchdichte, feuerhemmende oder feuerbeständige Türen dürfen in geöffnetem Zustand auch vorübergehend nicht festgestellt werden.
7. Scheinwerfer dürfen nicht in der Nähe von Vorhängen und Dekorationen aufgestellt werden.
8. Bedienelemente der Rauch-, Wärme- Abzugsanlage – soweit vorhanden - müssen frei zugänglich sein.
9. Der Zugang zur Sprinklerzentrale – soweit vorhanden - muss frei und zugänglich sein.
10. Die Bestuhlung muss mit dem Bestuhlungsplan übereinstimmen (Teilnehmerzahl).
11. Die Alarmierungsmöglichkeiten für Feuerwehr, Polizei und Rettungsdienst müssen funktionsfähig sein.
12. Den Anordnungen der Feuersicherheitswache ist zu folgen. Der Hausmeister hat Hausrecht.
13. Zur Ausschmückung der Räume dürfen nur schwerentflammbare Materialien – Baustoffklasse B 1, DIN 4102 – verwendet werden. Die Anbringung von Kunststoffen, die unter Hitzeeinwirkung brennend abtropfen, ist unzulässig.
14. **Falls einer der vorgenannten Punkte nicht erfüllt wird, kann die Veranstaltung durch die Polizei geschlossen werden.**

Festgestellte Mängel, wie z. B. verschlossene oder zugestellte Türen (Notausgänge), fehlende Feuerlöschgeräte usw. sind sofort vom Wachhabenden durch den Veranstalter beseitigen zu lassen. Treten Schwierigkeiten zur Beseitigung der Mängel auf, so ist die Polizei hinzuzuziehen, die entsprechend § 80 SPOIG zu entscheiden hat, ob die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht ist und ob ggfl. die Veranstaltung untersagt werden muss. In derartigen Fällen ist auch der Löschbezirksführer bzw. der Wehrführer zu verständigen

Die vorgenannten Punkte zur Feuersicherheitswache werden anerkannt.

Blieskastel, den _____

Für den Veranstalter: _____